

13. Dezember 2006 VOL C

2 2 0 8 **Naturschutzgebiet „Laupenau-Hirsried“, Gemeinden Laupen, Mühleberg und Neuenegg**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das nördlich von Laupen gelegene Auengebiet Laupenau-Hirsried mit dem Flusslauf der Saa-
ne bis zur Flussmitte im Abschnitt ARA Sensetal bis zum BLS-Viadukt, sowie die rechtsufrig
daran angrenzenden, naturräumlich dazu gehörenden Wälder werden unter den Schutz des
Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
- die ungeschmälernte Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume;
 - die Erhaltung und Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt;
 - die Erhaltung und Förderung naturnaher Waldbestände im Bereich der Hangwälder und Seitengräben;
 - die Förderung eines auentypischen Gewässer- und Geschiebehaushaltes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 13. November 2006 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Grundstücke:
- Gemeinde Laupen:
 Parzellen-Nrn. (ganz): 580
 Parzellen-Nrn. (teilweise): 1, 51, 63, 208, 715, 718.
- Gemeinde Mühleberg:
 Parzellen-Nrn. (ganz): 615, 667, 765, 770, 1996, 2015, 2016, 2044.01, 2064, 2065.
 Parzellen-Nrn. (teilweise): 404, 409, 496, 501, 597, 598, 605, 606, 607, 614, 625, 632, 633, 654, 660, 661, 670, 673.01, 689, 693, 727, 728, 729, 744, 750, 751, 752.01, 760, 775, 1093, 1094, 1365, 1747, 2043.01.
- Gemeinde Neuenegg:
 Parzellen-Nrn. (teilweise): 469, 497, 498, 569, 746, 1123.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziele zuwiderlaufen untersagt, insbesondere:
 - a) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art;
 - b) das Reiten ausserhalb der bezeichneten Wege;
 - c) das Klettern und Abseilen an den Felsen;
 - d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - e) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;
 - f) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation der stehenden Gewässer;
 - g) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - h) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - i) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - j) das Aussetzen von Tieren;
 - k) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - l) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - m) das Einbringen von Pflanzen;
 - n) die Verwendung von Düngern und anderen nutzungsbedingten Hilfsstoffen;
 - o) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - p) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - q) Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere der Seitenbäche;
 - r) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Materialentnahme und die Gewinnung von Rohstoffen.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmebewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die den Schutzziele entsprechen;
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung der Wälder gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Naturschutzinspektorat;
 - c) die naturnahe forstliche Nutzung der übrigen Wälder nach Waldgesetz;
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsvertrag mit dem Naturschutzinspektorat;
 - e) die extensive landwirtschaftliche Nutzung;
 - f) der Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz soweit mit den Schutzziele vereinbar;
 - g) Benützung und Unterhalt bewilligter, bestehender Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

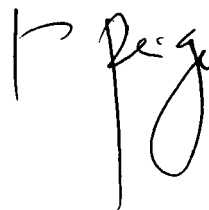
7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
9. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie fischereiwirtschaftliche Massnahmen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Laupen zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Schutzbeschluss Hirsried (Verfügung der Forstdirektion des Kantons Bern vom 22.12.1983) aufgehoben.
14. Die nördliche Schutzgebietsgrenze (entlang der Mühleberg-Eisenbahnparzelle Nr. 8888.04, Bahnstrecke Bern-Neuenburg) gilt nur bis zu einem allfälligen Ausbau der Gleisanlagen auf eine Doppelspur und wird anschliessend an das realisierte Bahnbauprojekt angepasst.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. P. J.', written in a cursive style.